

Dekan

Prof. Dr. Urs Kramer

Modifizierte Hilfsmittelbekanntmachung

des Dekans für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft für häusliche Studienarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist

Erforderliche Hilfsmittel sind eine der üblichen Gesetzessammlungen (bspw. dtv oder Schönfelder etc. oder Nomos). Eine Hilfsmittelkontrolle findet unter den augenblicklichen Gegebenheiten nicht statt. Die Verwendung anderer als der erforderlichen Hilfsmittel (Lehrbücher, Skripten, Kommentare, Datenbanken) ist zwar nicht verboten; sie ist in die Bearbeitungszeit aber nicht einkalkuliert und inhaltlich nicht erforderlich: Der Erwartungshorizont der Klausur geht davon aus, dass Sie nur mit dem Gesetzestext arbeiten.

Die verantwortlichen Lehrstühle können hiervon abweichende Regelungen treffen.

Beachten Sie aber: Streng untersagt ist dagegen die Nutzung von Hilfe anderer Personen, beispielsweise in Form von Rücksprache oder anderen Kontakten während der Bearbeitungszeit. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Eigenständigkeitserklärung hin, sowie darauf, dass die Nutzung der Hilfe Dritter oder die Abgabe einer unzutreffenden Eigenständigkeitserklärung einen gravierenden Täuschungsversuch darstellt, der nicht nur zur Bewertung der Arbeit mit 0 Punkten führt, sondern nach § 15 Abs. 3 S. 4 StuPO sogar den Verlust des Prüfungsanspruches nach sich ziehen kann.

gez. Prof. Dr. Urs Kramer, Dekan